

Die Mitte Basel-Stadt

Die Mitte Basel-Stadt, Güterstrasse 86A, 4053 Basel

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern
Vernehmlassung Gleichstellungsgesetz
Marktplatz 30a
4001 Basel

gleichstellung@bs.ch

Basel, 16. November 2021

Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zum «Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung» (Kantonales Gleichstellungsgesetz)

Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Gesetzesentwurf zum «Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung» Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen herzlich.

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitte begrüsst die Initiative der Regierung und das Anliegen, mit einem neuen kantonalen Gleichstellungsgesetz eine jegliche Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder aufgrund von geschlechtlichen Eigenschaften zu vermeiden.

Die Mitte begrüsst des weiteren die Absicht der Regierung, vom bisherigen binären und heteronormativen Geschlechtermodell wegzukommen und den gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden. Dazu gehört nach Ansicht der Mitte, dass auch das Ja der Schweizer Bevölkerung zur Ehe für alle und die damit verbundenen Auswirkungen etwa im Falle der Regenbogenfamilien in das neue Gesetz eingehen müssen. Sofern nicht bereits geschehen, muss ein Umdenken stattfinden, weg von der Einteilung der Menschen in Geschlechter, Rassen oder andere Kategorien hin zum Menschen ohne Schubladisierungen.

Die Mitte anerkennt, dass die gesellschaftliche Entwicklung generell dazu beigetragen hat, dass sich die Situation der Frauen massiv verbessert hat.

Die Frauen stellen die Mehrheit der Studierenden in nahezu allen Fakultäten und die Beteiligung der Männer an der Familienarbeit wird in der jüngeren Generation gelebt. Dies erfüllt die Mitte, die schon früh Frauen in die Politik entsandt hat, mit grosser Befriedigung. Einzelne Baustellen, etwa in Bezug auf die Lohngleichheit, mögen noch bestehen, aber auch hier hat ein grosser Wandel stattgefunden. Die Arbeit des Kantones und die Bewusstseinsveränderung in der Gesellschaft hat massgeblich dazu beigetragen. Gleichzeitig ist sie mit zumindest teilweiser Erreichung ihrer Ziele auch nicht mehr gleich intensiv gefordert.

Die Mitte geht deshalb davon aus, dass es keine personelle Verstärkung der Fachstelle braucht. Die Fachstelle Gleichstellung sollte in der Lage sein, auch den Fachbereich LGBTI abdecken zu können. Die Regierung hält in ihren Ausführungen auch fest, dass für die Fachstelle „keine grundlegenden Änderungen ihrer Aufgaben“ anstehen werden.

Hingegen wünscht sich die Mitte eine Veränderung in der Struktur der Fachstelle für Gleichstellung. Sie ist der Ansicht, dass die gegenwärtige Situation einer frauendominierten Besetzung gerade bei dieser Fachstelle nicht adäquat ist. Bekanntlich hat auch die GPK die Tatsache gerügt, dass von allen dort tätigen Personen einzig ein Praktikant männlichen Geschlechtes ist. Inzwischen scheint ein Mann angestellt worden zu sein, doch entspricht ein einzelner Mann einer ausgewogenen Besetzung klar nicht.

Wird sich die Fachstelle, wie mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigt, zusätzlich um die LGBTI Community kümmern, ist dies in der ganzen Struktur der Fachstelle umzusetzen. Lediglich einen Fachbereich LGBTI an eine ansonsten fast ausschliesslich mit Frauenfragen beschäftigte Fachstelle anzuhängen, wird der Problematik nicht gerecht.

Die Mitte erwartet eine ausgewogene Vertretung aller potentiell betroffenen Kreise in der Fachstelle, und zwar insbesondere auch in der Leitung. Die Leitung der Fachstelle Gleichstellung sollte idealerweise im Job-Sharing analog zur Ombudsstelle organisiert sein, wobei mindestens eine wenn nicht beide leitenden Personen nach Möglichkeiten aus den potentiell betroffenen Kreisen stammen sollte.

Die Fachstelle hat in den letzten Jahren in Bezug auf die Frauenförderung einiges geleistet. Es steht nun aber ein Paradigmenwechsel an und der Fokus in der Gleichstellungsarbeit muss sich verändern.

Die Mitte erwartet zudem, dass alle wichtigen oder wichtig erscheinenden Regelungen auf Gesetzesstufe geregelt und somit vom Parlament verabschiedet werden. Sie möchte verhindern, dass die gesetzgeberische Absicht auf Verordnungsstufe abgeschwächt wird. Es geht nicht darum, der Exekutive gegenüber ein Misstrauensvotum anzubringen, sondern darum, der Sensibilität gerade dieses Gesetzesentwurfes angemessen Rechnung zu tragen und den betroffenen Kreisen gegenüber ein starkes Zeichen zu setzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

Keine Bemerkungen

§ 2 Begriffe

Die Mitte regt die folgende Präzisierung an:

c) Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im optischen in einer Gesellschaft für ein bestimmtes Geschlecht üblichen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen oder nicht.

² Sexuelle Orientierung umschreibt, zu Personen welchen Geschlechts und/oder, welcher Geschlechtsidentität sich jemand emotional und/oder sexuell hingezogen fühlt.

³ Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder andere sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung und kann sowohl in direkter als auch indirekter Form vorliegen.

⁴ Gleichstellung im Sinne des Bundesgesetzes ist die rechtlich konsequente Gleichbehandlung eines Menschen unabhängig von seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Orientierung.

§ 3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag

¹ Der Kanton Basel-Stadt, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben treffen angemessene Massnahmen zur Sicherstellung der Gleichstellung insbesondere von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden könnten.

² Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden.

³ Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts und/oder sexueller Orientierung einem zusätzlichen Risiko einer Diskriminierung aufgrund weiterer Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt ausgesetzt sein könnten.

2. Umsetzung

§ 4 Querschnittsaufgabe

Keine Bemerkungen

§ 5 Fachstelle

¹ Das zuständige Departement führt eine Fachstelle für Gleichstellung.

² Die Fachstelle für Gleichstellung wird im Jobsharing von zwei Personen geleitet, die potentiell einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Orientierung ausgesetzt sein könnten und die nicht der gleichen entsprechenden Risikogruppe angehören.

³ Die Fachstelle für Gleichstellung hat alle potentiell von Diskriminierungen betroffenen Personengruppen gleich stark zu gewichten. Sie hat zu diesem Zweck bei der Anstellung der Mitarbeitenden die angemessene Vertretung jeder dieser Gruppen nach Möglichkeit sicherzustellen.

§ 6 Aufgaben

f) Sie stellt Informationen zur Verfügung, koordiniert übergeordnet alle Anliegen und vermittelt an weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

§ 7 Gleichstellungskommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die das zuständige Departement unterstützt.

² Für die Gleichstellungskommission sind § 5 Abs. 2 und 3 analog anwendbar.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien

§ 8 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen

¹ Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gemäss § 2 in Strategie- und Aufsichtsgremien an, namentlich in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen.

⁴ In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsgremien auch den Erfordernissen von Abs. 1 entsprechen.

⁵

Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

§ 9 Privat- und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Keine Bemerkungen

3.2. Verfahren vor Kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen

§ 10 Geltungsbereich

Keine Bemerkungen

§ 11 Zuständigkeit

Keine Bemerkungen

§ 12 Aufgaben

Keine Bemerkungen

§ 13 Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie elf Mitgliedern, die nach Möglichkeit aus der LGBTI Gemeinschaft stammen und/oder weiblich sind.

² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind Angehörige jeden Geschlechts angemessen vertreten.

³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllen.

§ 14 Wahl der Mitglieder

Keine Bemerkungen

§ 15 Ernennung der Schreiberinnen und Schreiber

Keine Bemerkungen

§ 16 Amtsdauer

Keine Bemerkungen

§ 17 Aufsicht

Keine Bemerkungen

§ 18 Kosten und Entschädigung

Keine Bemerkungen

§ 19 Stellung in Verwaltungs- und Zivilverfahren

Keine Bemerkungen

§ 20 Verfahren

Keine Bemerkungen

§ 21 Spezialbestimmungen zum Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

Keine Bemerkungen

§ 22 Datenerhebung

Keine Bemerkungen

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Bemerkungen

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Mitwirkung an dieser Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Redaktion der definitiven Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen



Für Die Mitte Basel-Stadt

Andrea Strahm
Grossrätin Die Mitte Basel-Stadt
Fraktionspräsidentin Die Mitte /EVP
andreastrahm@bluewin.ch